

Gemeinde Schwabsoien

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ der Gemeinde Schwabsoien

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 2. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 02.07.2018, gefertigt vom Büro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, festgestellt.

Mit Bescheid vom 27.09.2018, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 30, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien für das Plangebiet der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen, die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß zustande kam sowie diese den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Der Änderungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurstücksnummern 1373, 1374, 1376 und 1377 sowie Teilflächen der Flurstücksnummern 1369, 1378, 1410, 1415, 1416 und 1417 der Gemarkung Schwabsoien sowie Teilflächen der Flurstücksnummern 991, 991/2, 992, 995 und 999 der Gemarkung Sachsenried.

Für den geplanten Bau des Solarparks Sachsenried werden relativ artenarme, intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünflächen in Anspruch genommen. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Schwabsoien, ca. 200 m nordöstlich von Dietried und ca. 500 m nordwestlich des Ortsteils Sachsenried. In diesem Bereich soll auf einer Fläche von 17,6 ha (Änderungsbereich) diese Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Norden und Südosten grenzen Fichtenwälder direkt an die Geltungsbereichsgrenze. Im Osten und Westen des Plangebiets befinden sich zunächst Wege, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und im Anschluss daran Wälder. Im Süden und Westen der Planfläche sind einzelne Pappeln vorhanden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) dem Vorhabenträger die planungsrechtliche Grundlage als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen. Vorhabenträger der geplanten Freiflächen-photovoltaikanlage ist die Energiebauern GmbH aus Sielenbach. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht dem politischen Willen der Gemeinde Schwabsoien. Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf zu erhöhen und unterstützt und fördert die Nutzung von regenerativen Energien wie Photovoltaik auf dafür geeigneten Flächen.

Zudem befürwortet der Bund und die Staatsregierung von Bayern die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im benachteiligten Gebiet, um die im EEG 2017 verankerten Ziele zu realisieren. Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie 2013: Der geplante Solarpark entspricht den Grundsätzen 1.3.1 und 6.1 sowie dem Ziel 6.2.1 die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Bayerische Staatsregierung hat dies am 07.03.2017 mit Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Das Plangebiet liegt gemäß dem EU Landwirtschaftsrecht, aufgrund naturbedingter Benachteiligungen, innerhalb eines benachteiligten Gebiets (Berggebiet). Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen der bayerischen Staatsregierung.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigelegter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich an allen gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien wirksam.**

Jedermann kann die 2. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 2. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Schwabsoien“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 15.03.2019

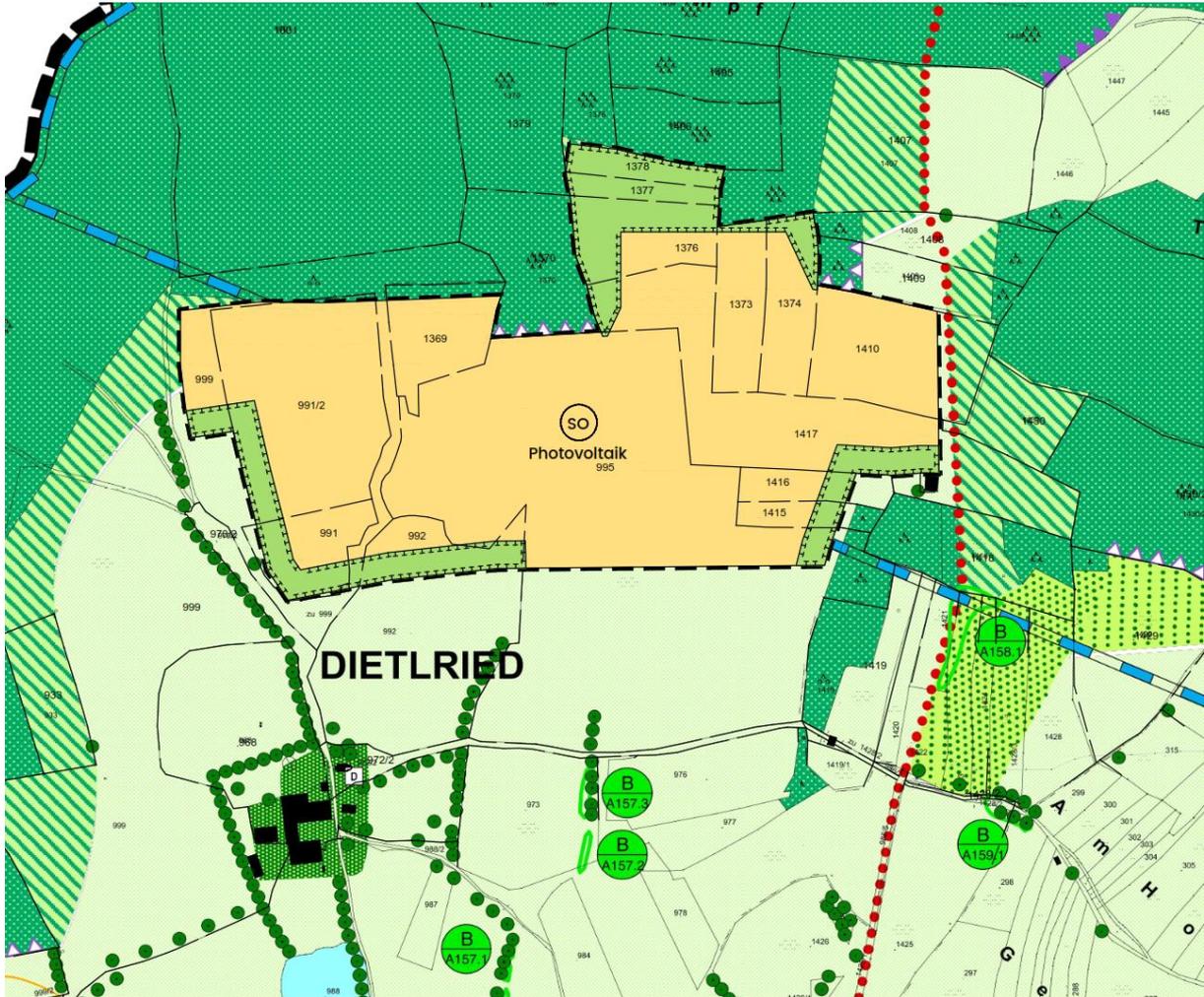
Abgenommen
am: 02.04.2019

Schwabsoien, den 15.03.2019



.....
Neumann, 1. Bürgermeister

Lageplan: Auszug Endfassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Legende



Legende zur Planzeichnung

Bestand Planung

Art der baulichen Nutzung

 Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Grünflächen

-  Grünflächen mit Zweckbestimmung "Sportanlagen"
-  Sportplatz
-  Private Grünflächen / Hofflächen im Außenbereich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

-  Wasserflächen
-  Vorranggebiet Wasserversorgung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Suchraum für Aufforstungsflächen (Laubmischwald)

Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr

-  Radweg

Bestand Planung

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Bäume / Gehölzgruppen
-  Biotopflächen mit Nummer gem. amtlicher Biotopkartierung
-  extensive Trockenstandorte
-  gestufter Waldrand
-  ökologische Ausgleichsflächen

Regelungen für die Dorferhaltung und für den Denkmalschutz

-  Einzelanlagen (unbewegliche Naturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein könnten
-  Lage ohne Flächendarstellung
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Geltungsbereich